

### 13. Satzung

zur Festsetzung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Ihlow - Ortsteil

Westerende-Kirchloog

Aufgrund § 6 der Nieders. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.6.82 (Nds. GVBl. S. 229) und § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) hat der Rat der Gemeinde Ihlow in seiner Sitzung am 12. August 1986 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1

Die zur Gemeinde Ihlow zusammengeschlossenen ehemaligen Gemeinden Riepsterhammrich, Riepe, Ochtelburk Bangstede, Barstede, Westerende-Holzloog und Westerende-Kirchloog, Simonswolde, Ludwigsdorf, Ihlower fehn, Ihlowerhörn, Ostersander weisen eine unterschiedliche Siedlungsstruktur auf. In den Ortsteilen, in denen die Weitläufigkeit charakteristisch ist, sollen die örtlichen Erfordernisse einer geordneten städtebaulichen Entwicklung angepaßt werden.

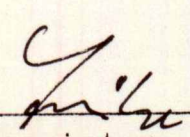
#### § 2

Beidseitig entlang der Auricher Straße (Landesstraße 1) vom Ringkanal in Richtung Aurich und entlang der Gemeindestraße Husstänenweg wird die dort vorhandene Bebauung als Teil eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles festgesetzt. Die genauen Abgrenzungen ergeben sich aus der beigelegten Karte, die zum Bestandteil der Satzung erhoben wird. Der Bereich schließt sich unmittelbar an das Dorfzentrum Westerende-Kirchloog entlang der Auricher Straße an. Es ist eine gemischte Nutzung der Flächen gegeben, wobei überwiegend Wohnbebauung zu verzeichnen ist. Durch die Satzung wird eine Abrundung erreicht.


#### § 3

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Aurich in Kraft.

Ihlow, den 01. September 1986

  
Bürgermeister



  
Gemeindedirektor



Die Satzung zur Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles ist mit Verfügung (Az. 61 70.05-012/13/06/86) vom heutigen Tage unter Auflagen mit Maßgaben gem. § 34(2) BBauG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt.

Norden, den 03. OKT. 1986  
LANDKREIS AURICH  
DER OBERKREISDIREKTOR  
Im Auftrage



①

Feelten

Vollerwerbsbetrieb

②

wird von Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet

③

wird von Vollerwerbsbetrie. bewirtsch.

④

wird von Vollerwerbsbetrieb bewirtsch.

Bülten

Lange Kampen

Piepenvier

Ringkanal



geplante Bauvorhaben  
Abgrenzungsbereich

Abgrenzungssatzung M: 1:2000  
gem. § 34 Abs. 2 BBauG